

**BITTE PER E-MAIL VORAB AN DAS CORPORATE & SHAREHOLDERS OFFICE
SENDEN: gesellschafterbuero@heraeus.com UND DAS ORIGINAL PER POST ODER
AM TAG DER VERSAMMLUNG NACHREICHEN**

Einzel-Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt

(Name des Vollmachtgebers in Druckschrift)

geboren am

(Geburtsdatum des Vollmachtgebers in Druckschrift)

wohnhaft in

(Anschrift des Vollmachtgebers in Druckschrift)

(„Minderjähriger Vollmachtgeber“)

vertreten durch¹

(Name des Elternteil 1 in Druckschrift)

geboren am

(Geburtsdatum des Elternteil 1 in Druckschrift)

wohnhaft in

(Anschrift des Elternteil 1 in Druckschrift)

¹ Grundsätzlich haben beide Eltern das **gemeinsame** Sorgerecht für das gemeinsame Kind, d.h. vertreten es gemeinsam und müssen beide unterschreiben. Dies gilt auch bei Trennung der Eltern. Nur infolge einer gerichtlichen Sorgerechtsübertragung auf ein Elternteil ist eine alleinige Vertretung durch diesen möglich.

Minderjähriger Vollmachtgeber

sowie

(Name des Elternteil 2 in Druckschrift)

geboren am

(Geburtsdatum des Elternteil 2 in Druckschrift)

wohnhaft in

(Anschrift des Elternteil 2 in Druckschrift)

Herrn/Frau

(Name des Bevollmächtigten in Druckschrift)

wohnhaft/geschäftsansässig in

(Anschrift des Bevollmächtigten in Druckschrift)

(„**Bevollmächtigter**“)

den Minderjährigen Vollmachtgeber in allen Gesellschafterversammlungen der bzw. in allen Versammlungen des Stimmenpools bei der

HERAEUS HOLDING Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit Sitz in Hanau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 3364 (nachfolgend die "**Holding**")

am _____ 20____ (nachfolgend „**Versammlungstag**“)

vollumfänglich soweit gesetzlich und gesellschaftsvertraglich zulässig zu vertreten.

Von dieser Vollmacht kann nur wirksam Gebrauch gemacht werden, sofern der Bevollmächtigte im Zeitpunkt des Gebrauchmachens nachfolgeberechtigter Mitgesellschafter gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrags der Holding ist. Ferner geht diese Einzelvollmacht bestehenden Dauervollmachten vor.

Minderjähriger Vollmachtgeber

Der Bevollmächtigte ist insbesondere ermächtigt, Gesellschafterrechte des Minderjährigen Vollmachtgebers, insbesondere die Ausübung seines Stimmrechts aus seinen Geschäftsanteilen an der Holding,

1. in der Gesellschafterversammlung der Holding am Versammlungstag auszuüben oder auch auf die Ausübung zu verzichten; bei Stimmrechten aus poolgebundenen Anteilen gehen Vollmachten des Minderjährigen Vollmachtgebers zugunsten von einem oder mehreren Poolvorsitzenden bzw. seinem oder ihren Vertretern dieser Vollmacht vor;
2. im Rahmen von für die Holding bestehenden Stimmenpools im Umfang der stimmengepoolten Rechte des Minderjährigen Vollmachtgebers in der Poolversammlung am Versammlungstag auszuüben oder auf die Ausübung zu verzichten;
3. auch im Hinblick auf die Erklärung eines Verzichts auf die Einhaltung von Formen und Fristen aller Art auszuüben;
4. in Form von Widerspruchs-, Anfechtungs-, Auskunft- und sonstige Mitverwaltungs- und Vermögensrechten im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung und Poolversammlung, jeweils am Versammlungstag, vollumfänglich auszuüben.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, hierbei alle erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vorstehende Aufzählung Nummer 1-4 ist nicht abschließend.

Teilnahme des Minderjährigen Vollmachtgebers an Versammlung

Die Vollmacht beeinträchtigt nicht das Recht des Minderjährigen Vollmachtgebers zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Holding am Versammlungstag. Wenn der Minderjährige Vollmachtgeber an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, bleibt das Recht des Bevollmächtigten, von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen, unberührt.

Dies gilt nicht, wenn der oder die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen Vollmachtgebers gegenüber dem Bevollmächtigten und gegenüber dem Corporate & Shareholders Office vor der jeweiligen Sitzung mindestens in Textform (etwa per E-Mail) erklären, dass abweichend von dieser Vollmacht stattdessen ein anderer im Zeitpunkt der Ausübung nachfolgeberechtigter Mitgesellschafter für den Minderjährigen Vollmachtgeber dessen Recht in der jeweiligen Sitzung selbst ausüben wird und die Vollmacht insoweit nicht genutzt werden darf.

Mitumfasste Unterbevollmächtigung

Sofern und soweit der Minderjährige Vollmachtgeber seinerseits zur Ausübung der Rechte und Befugnisse anderer Gesellschafter mit der Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten bevollmächtigt wurde oder künftig bevollmächtigt wird, gilt diese Vollmacht insoweit auch als Untervollmacht.

Sofern der Minderjährige Vollmachtgeber das gemeinsame Sorgerecht **zusammen mit dem Bevollmächtigten** für einen minderjährigen Gesellschafter inne hat, so bevollmächtigt der Minderjährige Vollmachtgeber den Bevollmächtigten hiermit zum alleinigen Vertreterhandeln für den minderjährigen Gesellschafter im Rahmen und Umfang dieser Vollmacht und zur Erteilung von Untervollmachten.

Verhältnis Einzelvollmacht zu Dauervollmacht / Abwesenheit des Bevollmächtigten

Diese Einzelvollmacht **geht jeder bestehenden Dauervollmacht vor**, wenn sie vor den Beschlussfassungen am Versammlungstag dem Sitzungsleiter bzw. dem Corporate & Shareholders Office vorgelegt wird. Der Vorrang gilt selbst für den Fall, dass der mit dieser Einzelvollmacht Bevollmächtigte nicht an der Versammlung teilnimmt und selbst keine

Minderjähriger Vollmachtgeber

Untervollmacht erteilt hat. Nehmen weder der gesetzliche Vertreter des Vollmachtgebers noch der Bevollmächtigte bzw. ein von ihm Unterbevollmächtigter an der Gesellschafterversammlung bzw. den Gesellschafterversammlungen teil, so sind die Stimmrechte des Vollmachtgebers bei den Beschlussfassungen am Versammlungstag nicht vertreten.

Befreiung vom Insigngeschäft

Der Bevollmächtigte ist, soweit gesetzlich zulässig, von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland („**BGB**“) und entsprechender Vorschriften anderer Rechtsordnungen befreit.

Berechtigung zur Untervollmacht

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht im Umfang dieser Vollmacht zu erteilen und zu widerrufen, und zwar ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und entsprechender Vorschriften anderer Rechtsordnungen.

Haftung des Bevollmächtigten

Der Minderjährige Vollmachtgeber wird den Bevollmächtigten nicht auf Ersatz eines Schadens in Anspruch nehmen, der Folge einer Vertretungshandlung des Bevollmächtigten ist, es sei denn, der Bevollmächtigte führte den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbei.

Dauer und Widerruf

Diese Vollmacht gilt über den Tod des Minderjährigen Vollmachtgebers und über den Zeitpunkt des Eintretens seiner Volljährigkeit hinaus. Sie ist in vollem Umfang sofort wirksam und bleibt bis zu ihrem Widerruf, längstens jedoch bis zum Ablauf des Versammlungstags bzw. bis zur Beendigung der konkreten Versammlung, sofern diese über den Versammlungstag hinaus gehen sollte, in Kraft. Ein Widerruf ist der Holding gegenüber (zu Händen des Corporate & Shareholders Office, gesellschafterbuero@heraeus.com) zumindest in Textform (etwa per E-Mail) zu erklären.

Umfang der Vollmacht

Diese Vollmacht soll im Zweifelsfall weit ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu erfüllen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

Rechtswahl

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

....., den

....., den

Minderjähriger Vollmachtgeber

(Unterschrift Elternteil 1)

(Unterschrift Elternteil 2)

Bei nur einer Unterschrift wird die alleinige Vertretungsberechtigung zugesichert.

* * *